

03.05.2024

# Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen**

## A Problem

Die Regelungen über die Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften – hier: der Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Diözesen in Nordrhein-Westfalen einschließlich der ihnen jeweils zugeordneten Rechtsträger – sind ihrem Wesen nach kirchliches – nicht staatliches – Recht. Vor dem Hintergrund der prinzipiellen Trennung von Staat und Kirche unterfallen sie dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 und 3 Satz 1 WRV). Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gehören auch dann nicht zur staatlichen Sphäre, wenn sie in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts am Rechtsverkehr teilnehmen.

Vor diesem Hintergrund widerspricht es der grundgesetzlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wenn die Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften ganz oder teilweise zumindest scheinbar durch staatliches Recht geregelt ist.

Die im Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (PrGS. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), enthaltenen staatlichen Aufsichtsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte sind, wie das von der Landesregierung in Abstimmung mit den Landtagsfraktionen in Auftrag gegebene Gutachten des Staatsrechtslehrers Professor Dr. Markus Ogorek (Universität zu Köln) ergeben hat, weitestgehend als verfassungswidrig und nichtig anzusehen. Auch das für die Katholischen (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen bislang maßgebliche Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (PrKVVG) vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), ist ausweislich des vorerwähnten Gutachtens als staatliches Gesetz, das ungerechtfertigt in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eingreift, verfassungswidrig und nichtig.

In Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts haben die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen bereits vor geraumer Zeit kircheneigene Regelungen über die Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften erlassen. Die kircheneigenen Kirchenvermögensverwaltungsgesetze der Katholischen (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen sollen am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Die als Landesrecht formal fortgeltenden preußischen Gesetze von 1924 werden damit endgültig obsolet.

Datum des Originals: 30.04.2024/Ausgegeben: 07.05.2024

**B Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (PrGS. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), und des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) vor.

Hiermit soll der unbedingten Verfassungspflicht nachgekommen werden, die verfassungswidrigen und damit nichtigen Gesetze deklaratorisch aufzuheben und den von ihnen ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist die Staatskanzlei. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium der Justiz.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz entfaltet keine Auswirkungen, die eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung erforderlich machen würden.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

**J Befristung**

Da es sich der Sache nach um einen Akt der Rechtsbereinigung handelt, ist eine Befristung - die dem Zweck der Gesetzgebung zuwiderlaufen würde - nicht angezeigt.

**Gesetz**  
**zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen**  
**der evangelischen Landeskirchen und des Gesetzes über die Verwaltung**  
**des katholischen Kirchenvermögens**

**Artikel 1**  
**Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der**  
**evangelischen Landeskirchen**

Das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (PrGS. S. 221), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens**

Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeines

Die Regelungen über die Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften – hier: der Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Diözesen in Nordrhein-Westfalen einschließlich der ihnen jeweils zugeordneten Rechtsträger – sind ihrem Wesen nach kirchliches – nicht staatliches – Recht. Vor dem Hintergrund der prinzipiellen Trennung von Staat und Kirche unterfallen sie dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 und 3 Satz 1 WRV). Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gehören auch dann nicht zur staatlichen Sphäre, wenn sie in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts am Rechtsverkehr teilnehmen.

Vor diesem Hintergrund widerspricht es der grundgesetzlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wenn die Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften ganz oder teilweise zumindest scheinbar durch staatliches Recht geregelt ist.

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben schon vor geraumer Zeit eigene Regelungen über die Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften getroffen. Die im preußischen Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 enthaltenen staatlichen Aufsichtsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte sind, wie das als **Anlage** beigefügte, von der Landesregierung in Abstimmung mit den Landtagsfraktionen in Auftrag gegebene Gutachten des Staatsrechtslehrers Professor Dr. Markus Ogorek (Universität zu Köln) ergeben hat, weitestgehend als verfassungswidrig und nichtig anzusehen.

Auch das für die Katholischen Diözesen in Nordrhein-Westfalen bislang maßgebliche preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (PrKVVG) vom 24. Juli 1924 ist ausweislich des vorerwähnten Gutachtens von Professor Ogorek als staatliches Gesetz, das ungerechtfertigt in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eingreift, verfassungswidrig und nichtig. Das PrKVVG ist indes staatliches und kirchliches Gesetz zugleich, da es aufgrund der langjährigen Praxis den Status einer vom kirchlichen Recht übernommenen Bestimmung des staatlichen Rechts gewonnen hat (sog. *lex canonizata*, vgl. can. 22 CIC/1983). Bei genauer Betrachtung ist daher gegenwärtig das PrKVVG in seiner Eigenschaft als *kirchliches* Gesetz Rechtsgrundlage für die Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen Nordrhein-Westfalens sowie deren Untergliederungen.

Die katholischen Diözesanbischöfe als zuständige kirchliche Gesetzgeber können diese kirchlichen Normen ändern, ohne dass es hierzu der Mitwirkung des staatlichen Gesetzgebers bedürfte. An staatliches Recht – das in Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV in Bezug genommene „allgemeine Gesetz“ – sind sie hierbei nur insoweit gebunden, als die kirchlichen Vorschriften eine ordnungsgemäße Vertretung kirchlicher Körperschaften gewährleisten müssen. Bestimmungen des kirchlichen Rechts, wonach ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des jeweiligen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats im staatlichen Rechtskreis Wirksamkeit entfalten soll, bedürfen der Veröffentlichung in einem staatlichen Publikationsorgan.

Vor diesem Hintergrund sind in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn Entwürfe neuer kirchlicher Vermögensverwaltungsgesetze erarbeitet worden, die in den jeweiligen kirchlichen Amtsblättern veröffentlicht werden und am 1. Juli 2024 in Kraft treten sollen. Sie folgen damit dem Beispiel der übrigen Diözesen aus dem ehemaligen preußischen Rechtskreis, in denen teilweise schon vor geraumer Zeit die Vorschriften des PrKVVG durch diözesanes Eigenrecht ersetzt worden sind: Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Fulda, Görlitz,

Hamburg, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster (niedersächsischer Anteil), Osnabrück, Paderborn (niedersächsischer Anteil), Speyer und Trier.

Die – im Wesentlichen wortidentischen – neuen Kirchenvermögensverwaltungsgesetze der nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen haben in ihrer finalen Entwurfsfassung der Staatskanzlei zur Prüfung vorgelegen. Diese hat ergeben, dass eine geordnete Vertretung der Körperschaften gewährleistet ist und in den Vertretungsorganen der Kirchengemeinden in überwiegender Zahl Mitglieder mitwirken, die periodisch durch unmittelbare und geheime Wahl der Kirchenmitglieder berufen werden, oder die Vertretungsorgane aus Gremien herausgebildet werden, deren Mitglieder in überwiegender Zahl auf die beschriebene Weise berufen wurden. Im Falle der (Kirchen-)Gemeindeverbände besteht das Vertretungsorgan in überwiegender Zahl aus Mitgliedern, die von den Vertretungsorganen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt werden. Des Weiteren werden sich das Land und die Katholischen (Erz-)Diözesen im Wege einer Fortschreibung der bisherigen Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) darauf verständigen, auch zukünftig Vorschriften über die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände vor ihrem Erlass der zuständigen obersten Landesbehörde – nach dem gegenwärtigen Organisationserlass ist dies die Staatskanzlei – zur Prüfung vorzulegen.

Für die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen ergeben sich die Verpflichtung zur Vorlage von Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung kirchlicher Körperschaften sowie das staatliche Prüf- und Einspruchsrecht aus Art. 2 des Vertrags der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (PrGS. S. 107) sowie aus Art. 2 des Vertrags des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. S. 205).

## **B Einzelbegründung des Gesetzentwurfs**

### **Artikel 1**

Artikel 1 regelt die Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924. Den Gesetzgeber, der sich der Verfassungswidrigkeit formal noch in Geltung befindlichen vorkonstitutionellen Rechts bewusst ist, trifft aufgrund des in Grundgesetz und Landesverfassung verankerten Rechtsstaatsprinzips die unbedingte Verfassungspflicht, dieses deklaratorisch aufzuheben und den von ihm ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen.

### **Artikel 2**

Artikel 2 regelt die Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Den Gesetzgeber, der sich der Verfassungswidrigkeit formal noch in Geltung befindlichen vorkonstitutionellen Rechts bewusst ist, trifft aufgrund des in Grundgesetz und Landesverfassung verankerten Rechtsstaatsprinzips die unbedingte Verfassungspflicht, dieses deklaratorisch aufzuheben und den von ihm ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen.

### Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh  
Gönül Eğlence  
Dr. Julia Höller  
Benjamin Rauer

und Fraktion

und Fraktion